

Gebühren

zur Plakatierung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten der Samtgemeinde Schwarmstedt (Sondernutzungserlaubnis gem. § 6 der Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Samtgemeinde Schwarmstedt)

Tarif

Grundgebühr (Verwaltungsgebühr) = 40,50 €

+ Plakatgebühr = 1,00 € pro Tag des Plakatierungszeitraumes

Grundlagen

Die Verwaltungsgebühren wird dem Antragsteller gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung der Samtgemeinde Schwarmstedt über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 02.03.1995 in der derzeit gültigen Fassung auferlegt.

Die Höhe bestimmt sich nach der lfd. Nummer 9.1 des Kostentarifes zur Verwaltungskostensatzung und wird analog zu den Bestimmungen des § 1 Abs. 4 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO) vom 05.06.1997 in der derzeit geltenden Fassung (Nds. GVBl. S. 9) nach dem entstandenen Zeitaufwand festgesetzt:

entsprechend § 1 Abs. 4 Nr. 2 AllGO: $3 \times \frac{1}{4} \text{ Stunde} \times 13,50 \text{ €} = 40,50 \text{ €}$.

Zudem wird eine Gebühr in Höhe von 1,00 Euro pro Tag des Genehmigungszeitraums erhoben.